



TiH GmbH (FN 402576 z)
NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Nachtrag vom 28.01.2015
in der Fassung vom 02.02.2015
zum Prospekt vom 17.11.2014

Dieser Nachtrag ("**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt im Sinne des § 6 KMG dar. Der Nachtrag steht in Ergänzung zum Prospekt und sollte nur im Zusammenhang mit dem Prospekt vom 17.11.2014 ("**Original Prospekt**") für das öffentliche Angebot ("**Angebot**") betreffend die TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 der TiH GmbH ("**Emittentin**") ("**Teilschuldverschreibung**") von bis zu Nominale EUR 10.000.000,00 gelesen werden (Original Prospekt zusammen mit dem Nachtrag, der "**Prospekt**").

Der Original Prospekt wurde am 17.11.2014 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") zu Job Nr. 2014-0518 gebilligt, am 17.11.2014 auf der Internetseite der Emittentin (www.tih.co.at) veröffentlicht und durch Hinweiskennzeichnung vom 19.11.2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Der Nachtrag wurde am 28.01.2015, und in der geänderten Fassung am 02.02.2015, gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Meldestelle hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Der Nachtrag steht dem Publikum in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.tih.co.at) zur Verfügung.

Der Nachtrag ist kein Angebot und keine Einladung zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen.

Angaben des vorliegenden Nachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Original-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Original-Prospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG beeinflussen könnten, berechtigten Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Prospektnachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb der jeweils gesetzlichen Frist nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen.

DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER IN DIESEM NACHTRAG GEMachten ANGABEN IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DURCH DIE FMA IM RAHMEN DER DIESBEZÜGLICHEN GESETZLICHEN VORGABEN. DIE FMA PRÜFT DEN NACHTRAG AUSSCHLIEBLICH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT, KOHÄRENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT GEMÄß § 6 ABS 1 IVM § 8A ABS 1 KMG. IM FALLE EINES INFOLGE DES BILLIGUNGSVERFAHRENS GEÄNDERTEN NACHTRAGES WIRD DIESER SAMT EINEM RICHTIGSTELLENDEN HINWEIS VERÖFFENTLICHT.

Amstetten, am 28.01.2015 / 02.02.2015

1. WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind, die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt.

Der Original Prospekt wird daher an den nachstehend genannten Stellen geändert wie folgt (wobei der jeweils neue Text durch die *kursive Schreibweise* angezeigt wird):

Seite 1 (Titelseite):

Der Satz beginnend mit den Worten "Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung des Prospekts, jedoch ..." im letzten Absatz auf der ersten Seite (beginnend auf der ersten Seite, fortgesetzt auf Seite 2) wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Seite 20 (Zusammenfassung, C.8):

Auf Seite 20 unter Punkt C.8 der Zusammenfassung (mit der Überschrift: "Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.") wird der dritte Absatz (beginnend mit den Worten "Keine Rückzahlung des Kapitals - kein Laufzeitende." am Ende ergänzt wie folgt:

Ungeachtet der unbegrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, abhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Emittentin und ohne dadurch ein Recht für Anleihegläubiger in irgendeiner Weise begründen zu wollen, strebt die Emittentin aus heutiger Sicht an, Teilschuldverschreibungen von veräußerungswilligen Anlegern nach einer Behaltdauer von jeweils sechs Jahren jeweils zum Nennbetrag zurück zu erwerben.

Seite 22 (Zusammenfassung, C.9):

Auf Seite 22 am Ende des Punktes C.9 der Zusammenfassung (mit der Überschrift: "Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; Ist der Zinssatz nicht fest-

gelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber") wird der letzte Absatz beginnend mit den Worten "Das österreichische Recht sieht ..." um die folgenden Sätze ergänzt:

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin sowie mit Zustimmung der Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vertreten sind. Sind weniger Anleihegläubiger anwesend, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, frühestens aber nach zwei Wochen nach der gescheiterten Versammlung eine neue Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Anleihegläubiger beschlussfähig ist. Jede ausgegebene Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 verleiht eine Stimme. Die von der Emittentin zurück erworbenen und von ihr selbst gehaltenen Teilschuldverschreibungen gewähren kein Stimmrecht. Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn Anleihegläubiger mit zumindest einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis zu dem jeweiligen Änderungsvorschlag erklären.

Weiters wird am Ende des Punktes C.9 der Zusammenfassung nach dem oben stehenden Absatz der folgende Satz ergänzt:

Ungeachtet der unbegrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, abhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Emittentin und ohne dadurch ein Recht für Anleihegläubiger in irgendeiner Weise begründen zu wollen, strebt die Emittentin aus heutiger Sicht an, Teilschuldverschreibungen von veräußerungswilligen Anlegern nach einer Behaltdauer von jeweils sechs Jahren jeweils zum Nennbetrag zurück zu erwerben.

Seite 22 (Zusammenfassung, C.11):

Der Absatz auf Seite 22 unter Punkt C.11 der Zusammenfassung (mit der Überschrift: "Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.") wird der im Original-Prospekt enthaltene Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt:

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stel-

len, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Seite 26 (Zusammenfassung, D.3):

Die Überschrift des in Punkt D.3 der Zusammenfassung (mit der Überschrift: "Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.") genannten Risikofaktors auf Seite 26 beginnend mit den Worten "Es kann nicht gewährleistet werden, dass ..." (10. Aufzählungspunkt von oben auf Seite 26) wird geändert wie folgt:

- *Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder zum Handel in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden, oder nach einer solchen Zulassung oder Einbeziehung diese aufrecht bestehen bleiben wird. In diesem Fall kann es unmöglich sein, die Anleihen zu verkaufen.*

Unmittelbar darunter werden die drei folgenden Überschriften neu eingefügt:

- *Anleger haben keinen Rechtsanspruch gegenüber der Emittentin, dass die Emittentin Teilschuldverschreibungen von den Anlegern zurückerwirbt.*
- *Anleger unterliegen dem Risiko, dass die Anleihebedingungen geändert werden.*
- *Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit Teilschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Teilschuldverschreibungen führen.*

Seite 47 (Risikofaktoren):

Der auf Seite 47 unten angeführte Risikofaktor, dessen Überschrift mit den Worten beginnt "Es kann nicht gewährleistet werden, dass ...", wird einschließlich der Überschrift geändert wie folgt:

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Teilschuldverschreibungen zum Handel in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden, oder nach einer solchen Zulassung oder Einbeziehung diese aufrecht bestehen bleiben wird. In diesem Fall kann es unmöglich sein, die Anleihen zu verkaufen.

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stel-

len, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Sollte eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder eine Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem erfolgt sein, besteht keine Gewähr, dass eine solche Zulassung oder Einbeziehung auch künftig aufrecht bleibt.

Es kann auch sein, dass die von einem verkaufenden Anleger erzielten Preise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Seite 48 (Risikofaktoren):

Auf Seite 48 wird unmittelbar vor dem Risikofaktor mit der Überschrift "Anleger sind dem Risiko des Funktionierens des Clearingsystems ausgesetzt" der folgende neue Risikofaktor eingefügt:

Anleger haben keinen Rechtsanspruch gegenüber der Emittentin, dass die Emittentin Teilschuldverschreibungen von den Anlegern zurückerwirbt.

Ungeachtet der unbegrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, abhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Emittentin und ohne dadurch ein Recht für Anleihegläubiger in irgendeiner Weise begründen zu wollen, strebt die Emittentin aus heutiger Sicht an, Teilschuldverschreibungen von veräußerungswilligen Anlegern nach einer Behaltdauer von jeweils sechs Jahren jeweils zum Nennbetrag zurück zu erwerben. Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der aus heutiger Sicht bestehende Rückerwerbswille kein Recht für Anleihegläubiger begründet, mit dem die Emittentin zum Rückerwerb von Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist.

Unmittelbar darunter (somit auch vor dem Risikofaktor mit der Überschrift "Anleger sind dem Risiko des Funktionierens des Clearingsystems ausgesetzt") werden die beiden folgenden neuen Risikofaktoren eingefügt:

Anleger unterliegen dem Risiko, dass die Anleihebedingungen geändert werden.

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin sowie mit Zustimmung der Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Anleihegläubiger zustimmen. Vielmehr reicht die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen in der Ver-

sammlung der Anleihegläubiger. Anleger unterliegen daher dem Risiko der Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss: das bedeutet, dass sie an eine Änderung der Anleihebedingungen - auch wenn sie diese inhaltlich nicht mittragen - auch gegen ihren Willen aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Versammlung der Anleihegläubiger gebunden sind.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit Teilschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Teilschuldverschreibungen führen.

Die Emittentin beabsichtigt, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird. Die FMA und auch andere europäische Finanzmarktaufsichtsbehörden, je nachdem, wo eine solche Zulassung oder Einbeziehung erfolgen wird, sind, falls eine solche Zulassung oder Einbeziehung erfolgt, berechtigt, den Handel von gemäß diesem Prospekt zu begebenden Teilschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse oder einer jeweils anderen Börse zu verlangen, wenn dies nach ihrer Ansicht im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörde kann vom jeweiligen Börseunternehmen in der Regel auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch das Börseunternehmen selbst ist berechtigt, von sich aus jeweils eine Handelsaussetzung zu verfügen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. Jede Handelsaussetzung von gemäß diesem Prospekt zu begebenden Teilschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für solche Teilschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anlegern die Möglichkeit, solche Teilschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den von gemäß diesem Prospekt zu begebenden Teilschuldverschreibungen getätigt werden können. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Seiten 67 bis 72: Nummerierung der Überschriften

Aufgrund einer EDV-technischen Panne ist die Nummerierung der Überschriften auf den Seiten 67 bis 72 unrichtig, die richtige Nummerierung wird in der nachstehenden Tabelle in der rechten Spalte angezeigt. (Im Inhaltsverzeichnis ist die Nummerierung richtig.)

Seite	Überschrift	Unrichtige Nummerierung	Richtige Nummerierung
67	VERANTWORTLICHE PERSONEN	2.	1.
67	RISIKOFAKTOREN	3.	2.
67	WICHTIGE ANGABEN	4.	3.
67	Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind	4.1	3.1
67	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	4.2	3.2
67	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	5.	4.
67	Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden Wertpapiere, einschließlich der ISIN	5.1	4.1
68	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	5.2	4.2
68	Inhaberpapiere	5.3	4.3
69	Währung der Wertpapieremission	5.4	4.4
69	Rang der Wertpapiere	5.5	4.5
69	Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind	5.6	4.6
70	Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld	5.7	4.7
71	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren	5.8	4.8
71	Angabe der Rendite	5.9	4.9
71	Vertretung der Inhaber der Anleihen	5.10	4.10
72	Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Emission bilden	5.11	4.11
72	Erwarteter Emissionstermin	5.12	4.12
72	Übertragbarkeit der Anleihen	5.13	4.13
72	Steuern	5.14	4.14

Seite 68 (ehemals Punkt 5.1, geändert nunmehr Punkt 4.1, in Teil 2 des Prospekts):

Der auf Seite 68 in Punkt 5.1 (ehemals, geändert nunmehr Punkt 4.1) des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden Wertpapiere, einschließlich der ISIN") angeführte dritte Absatz, der mit den Worten beginnt "Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar ...", wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Seite 68 (ehemals Punkt 5.2, geändert nunmehr in Punkt 4.2, in Teil 2 des Prospekts):

Nach dem auf Seite 68 in Punkt 5.2 (ehemals, geändert nunmehr Punkt 4.2) des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden") angeführten vierten Absatz, der mit den Worten beginnt "Ist nach den Bestimmungen des KuratorenG ...", werden die folgenden Absätze zusätzlich eingefügt:

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin sowie mit Zustimmung der Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vertreten sind. Sind weniger Anleihegläubiger anwesend, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, frühestens aber nach zwei Wochen nach der gescheiterten Versammlung eine neue Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Anleihegläubiger beschlussfähig ist. Jede ausgegebene Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 verleiht eine Stimme. Die von der Emittentin zurück erworbenen und von ihr selbst gehaltenen Teilschuldverschreibungen gewähren kein Stimmrecht. Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn Anleihegläubiger mit zumindest einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis zu dem jeweiligen Änderungsvorschlag erklären.

Die Anleihebedingungen wurden mit einstimmigen Beschluss der Versammlung der Anleihegläubiger am 27.01.2015 geändert, wodurch die oben beschriebene Änderungsmöglichkeit der Anleihebedingungen geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit beschlossen, einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einen Antrag auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union, und zwar auch innerhalb Österreichs, zu stellen.

Seite 70 (ehemals Punkt 5.6, nunmehr Punkt 4.6, in Teil 2 des Prospekts):

Der auf Seite 70 in Punkt 5.6 (ehemals, geändert nunmehr Punkt 4.6) des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind") angeführte zweit-

letzte Absatz, der mit den Worten beginnt "Da es sich bei der Anleihe um einen sog "Perpetual Bond" handelt, ...", wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt wie folgt:

Ungeachtet der unbegrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, abhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Emittentin und ohne dadurch ein Recht für Anleihegläubiger in irgendeiner Weise begründen zu wollen, strebt die Emittentin aus heutiger Sicht an, Teilschuldverschreibungen von veräußerungswilligen Anlegern nach einer Behaltdauer von jeweils sechs Jahren zurück zu erwerben.

Am Ende dieses Punktes unmittelbar vor der Überschrift des ehemaligen Punktes 5.7 (ehemals, geändert nunmehr Punkt 4.7) des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld") wird der folgende Absatz eingefügt:

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin sowie mit Zustimmung der Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vertreten sind. Sind weniger Anleihegläubiger anwesend, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, frühestens aber nach zwei Wochen nach der gescheiterten Versammlung eine neue Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Anleihegläubiger beschlussfähig ist. Jede ausgegebene Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 verleiht eine Stimme. Die von der Emittentin zurück erworbenen und von ihr selbst gehaltenen Teilschuldverschreibungen gewähren kein Stimmrecht. Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn Anleihegläubiger mit zumindest einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis zu dem jeweiligen Änderungsvorschlag erklären.

Seite 71 (ehemals Punkt 5.8, nunmehr Punkt 4.8, in Teil 2 des Prospekts):

Der auf Seite 71 in Punkt 5.8 (ehemals, geändert nunmehr Punkt 4.8) des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren") angeführte erste Absatz, der mit den Worten beginnt "Bei den Anleihen handelt sich ...", wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt wie folgt:

Ungeachtet der unbegrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, abhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Emittentin und ohne dadurch ein Recht für Anleihegläubiger in irgendeiner Weise begründen zu wollen, strebt die Emittentin aus heutiger Sicht an, Teilschuldverschreibungen von veräußerungswilligen Anlegern nach einer Behaltdauer von jeweils sechs Jahren zurück zu erwerben.

Seite 81 (Punkt 6.1 in Teil 2 des Prospekts):

Der auf Seite 81 in Punkt 6.1 des Teils 2 des Prospekts (mit der Überschrift "Zulassung zum Handel") angeführte erste Absatz, der mit den Worten beginnt "Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar ...", wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Falls die Emittentin einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich stellt, wird ein solcher Antrag auf Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse erfolgen.

Seite 89:

Die in "Anlage 1: Anleihebedingungen" enthaltenen Anleihebedingungen werden in Punkt 11. auf Seite 89 so geändert, das Punkt 11. der Anleihebedingungen nunmehr lautet wie folgt:

Eine Antragstellung auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union wird angestrebt, kann aber nicht zugesagt werden.

Seite 90:

Die in "Anlage 1: Anleihebedingungen" enthaltenen Anleihebedingungen werden auf Seite 90 so geändert, das der nachstehende Text als Punkt 16. neu in die Anleihebedingungen aufgenommen wird:

16. Änderung der Anleihebedingungen

16.1 Diese Anleihebedingungen können nur mit Zustimmung der Emittentin sowie einer Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung der Emittentin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß Punkt 13.1 einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der alleine oder gemeinsam mehr als 5% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen hält, ist berechtigt, bei der Emittentin die Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger unter Anzeige der beabsichtigten Tagesordnungspunkte anzuregen. Kommt die Emittentin der Einberufung nicht nach, so kann jeder berechtigte Anleihegläubiger selbst eine Einberufung auf die vorstehend beschriebene Weise vornehmen, es sei

denn, die Emittentin teilt dem Anleihegläubiger bereits im Vorhinein mit, dass sie einer Änderung der Anleihebedingungen nicht zustimmen wird.

16.2 Versammlungen finden am Sitz der Emittentin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei ebenfalls bekannt zu machen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vertreten sind. Sind weniger Anleihegläubiger anwesend, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, frühestens aber nach zwei Wochen nach der gescheiterten Versammlung eine neue Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Anleihegläubiger beschlussfähig ist. Jede ausgegebene Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 verleiht eine Stimme. Die von der Emittentin zurück erworbenen und von ihr selbst gehaltenen Teilschuldverschreibungen gewähren kein Stimmrecht.

16.3 Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn Anleihegläubiger mit zumindest einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis zu dem jeweiligen Änderungsvorschlag erklären.

2. NICHTVERÄNDERUNG WEITERER UMSTÄNDE

Mit Ausnahme der Offenlegungen des Nachtrages haben sich keine Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Missverständlichkeiten im Zusammenhang mit den im Prospekt beinhalteten Informationen, seit Veröffentlichung des Original Prospektes, ergeben.

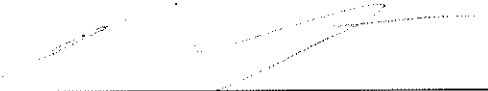
**ERKLÄRUNG GEMÄSS VO (EG) Nr 809/2004 vom 29.4.2004,
in der geltenden Fassung
UND
FERTIGUNG GEMÄSS KAPITALMARKTGESETZ
in der geltenden Fassung**

Die TiH GmbH als Emittentin ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Dieser Nachtrag wird von der TiH GmbH als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 und gemäß § 11 Abs 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

TiH GmbH

(als Emittentin)



Dietmar Helm,
geboren am 11.08.1977

Amstetten, im Februar 2015